

(Vorname, Name)	(Tel.Nr.)
(Straße, Hausnr.)	(Tel.Nr.)
66352 Großrosseln	
(Postleitzahl, Ort)	(E-Mail)

An
 Gemeinde Großrosseln
 Postfach 1162
66347 Großrosseln

Antrag
gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 4 der Kanalgebührensatzung

Laut den vorgenannten Satzungsbestimmungen sind die Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, von der Kanalbenutzungsgebühr ausgenommen bzw. werden erstattet. Der Nachweis über die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge soll mittels eines geeichten privateigenen Wasserzählers geführt werden. Nach der Installation des Zählers werde ich mit der Gemeindeverwaltung unverzüglich Kontakt aufnehmen.

Von der beispielhaften Kosten-/Nutzenberechnung und dem beigefügten Auszug aus der Kanalgebührensatzung habe ich Kenntnis genommen.

 (Datum, Unterschrift)

Kosten-/Nutzensgrenzwert		
bei der Installierung eines Wasserzweischenzählers		
Kosten		
ca. 60,00 € Zwischenzähler/Montagekosten 30,00 € Lesegebühr lt. Verwaltungsgebührensatzung 3,90 € Kanalbenutzungsgebühr pro cbm		
Jahr	Kostenberechnung	Rentabilitätsgrenze
1.	60,00 € Zähler/Montage <u>60,00 € Lesegebühr</u> 120,00 € : 3,90 €/cbm =	rd. 31 cbm
2. - 6.	30,00 € : 3,90 €/cbm =	rd. 8 cbm
1. - 6. Ø	45,00 € : 3,90 €/cbm =	rd. 12 cbm
danach	60,00 € Zähler/Montage <u>60,00 € Lesegebühr</u> 120,00 € : 3,90 €/cbm =	wie 1. Jahr usw.

Auszug aus der

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Großrosseln vom 14.11.2013 zuletzt geändert am 18.11.2015

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück, für das die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser besteht, wird eine Grundgebühr erhoben. Darüber hinaus wird für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser eine laufende Benutzungsgebühr erhoben. Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer - häusliche und gewerbliche Abwässer - berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden.
- 2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen, eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermenge. Der Nachweis über die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge ist vom Eigentümer und/oder Benutzer mittels eines geeichten privateigenen Wasserzählers zu führen. Die Bescheinigung der Eichung durch den Hersteller oder der amtlichen Eichung ist vom Eigentümer und/oder Benutzer vor Inbetriebnahme des Zählers zu erbringen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Nacheichung innerhalb von sechs Monaten unaufgefordert zu belegen. Verbrauchsmessungen mit einem ungeeichten Zähler gelten als nicht nachgewiesen.
- 3) Von dem Abzug nach Absatz 2 Satz 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrachte Wasser ausgenommen.
- 4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, werden nur auf Antrag von der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt.
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...
- 9) Das Ablesen des nach Absatz 2 Satz 2 installierten Wasserzählers ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr je Ablesevorgang richtet sich nach dem Satz für Außenarbeiten in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Großrosseln. Das Ablesen des Wasserzählers ist notwendig
 - a) nach dem Einbau aber vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Zählers
 - b) einmal jährlich zwecks Ermittlung der der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge
 - c) jeweils vor dem Ausbau und nach dem Wiedereinbau eines Zählers.